

Datenschutz im Verein 2022

Berichte der Aufsichtsbehörden belegen:
Vereine oft in Bußgeldverfahren verstrickt

Der Anlass für die Sonderausgabe

Aus Berichten der Datenschutzaufsichtsbehörden
in der Vereinspraxis die richtigen Lehren ziehen 1

Aufgriffsschwerpunkt 1

Die Baustelle „Datensicherheit“ 2

Aufgriffsschwerpunkt 2

Baustelle „Der Datenschutzbeauftragte“ 3

Aufgriffsschwerpunkt 3

Baustelle: „Der Umgang mit Spenderdaten“ 4

Aufgriffsschwerpunkt 4

Baustelle „Vordruckmanagement“ 6

Aufgriffsschwerpunkt 5

Baustelle „Mitgliederdaten“ 8

Aufgriffsschwerpunkt 6

Baustelle „E-Mails im Verein“ 12

Aufgriffsschwerpunkt 7

Baustelle „Fotos im Verein“ 14



Datenschutz

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Günter Göbel
Chefredakteur (verantwortlich)
Telefon 0931 418-3061
Fax 0931 418-3080
E-Mail goebel@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Karin Borowski
Stellv. Leiterin Online
Telefon 02596 922-60
Fax 02596 922-99
E-Mail borowski@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

DATENSCHUTZ IM VEREIN

Berichte der Datenschutzaufsichtsbehörden belegen: Vereine gehören zu häufigsten Sündern

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

| Dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ihre praktischen Anforderungen an die Vereine etwas vom öffentlichen Radar verschwunden ist, heißt nicht, dass Datenschutz kein Thema mehr ist. Es ist eines; und zwar eines mit einiger Sprengkraft. Die Tätigkeitsberichte 2021 der Bundes- und Landesbehörden zeigen nämlich – die Schonzeit ist vorbei. Große und kleine Vereine werden darin als die Sünder benannt, bei denen häufig Verstöße erkannt und geahndet wurden. Ziehen Sie daraus die richtigen Schlüsse. VB zeigt, was beim Datenschutz jetzt veranlasst ist. |

Umsetzung der DSGVO ist noch sehr lückenhaft

Das Unabhängige Landeszentrum Schleswig-Holstein (ULD) weist in seinem Tätigkeitsbericht 2022 (Seite 8) darauf hin, dass man „eigentlich nach mehr als drei Jahre nach Geltung der DSGVO – hätte erwarten können, dass die Umsetzung von Datenschutzerfordernissen zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Das müsste doch ebenso für die Behörden und Unternehmen im Land gelten. (...) Leider ist dies noch nicht so gut gelungen, wie ich es mir erhofft hatte.“

Wo die Behörden bei Vereinen Schwächen bzw. Verstöße geahndet haben

Wie und was die Behörden gerade bei Vereinen geprüft haben, hat VB für Sie in den jeweiligen Tätigkeitsberichten recherchiert. Der „Verstöße-Strauß“ ist so bunt, wie es die Vereinslandschaft an sich ist. VB hat ihn auf den folgenden Seiten kategorisiert und systematisiert.

Die Zitate beziehen sich immer auf die Seitenzahlen der aktuell veröffentlichten Berichte. Diese beziehen sich in der Regel auf das Jahr 2021. Ausgewertet wurden die Berichte des Bundes, der Bundesländer, mit Ausnahme Sachsen-Anhalt und Thüringen (diese waren zu Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht) sowie die Berichte aus dem kirchlichen Bereich.

Ein interessantes Detail, wie die Verfahren eingeleitet werden, verrät der Tätigkeitsbericht aus Baden-Württemberg. Dort steht explizit (Seite 110), dass die Zahl von Beschwerden aus dem Vereinsbereich hoch war. Jedoch wurde aus Angst vor einem Ausschluss eine anonyme Behandlung der Beschwerdeführer gewünscht. Achten Sie daher auch verstärkt auf die Behandlung der Mitgliederdaten, weil aus diesem Bereich verstärkt Meldungen an die Behörden gelangen.

Wo Sie sich selbst ein Bild verschaffen können

Wenn Sie sich die einzelnen Tätigkeitsberichte selbst zu Gemüte führen wollen – kein Problem. Sie finden die „gesammelten Werke“ auf einer Website – www.iww.de/s6811.

Datenschutzbeauftragte ziehen ernüchternde Bilanz

VB hat alle Tätigkeitsberichte auf vereinspezifische Themen und ...

... Probleme ausgewertet und bietet Lösungsansätze für die Vereinspraxis



IHR PLUS IM NETZ
Website mit allen
Originalberichten

AUFGRIFSSCHWERPUNKT 1

Die Baustelle „Datensicherheit“

! Jeder Verein hat als Verantwortlicher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („T. O. M.“) zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Nahezu alle Tätigkeitsberichte weisen auf diese Erforderlichkeit hin. Die Fälle, in denen keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen wurden, haben zugenommen. !

Diebstahlgefahren in Kindergarten und Kita und die Folgen

Auf ein spezielles Problem hat die Landesbeauftragte aus Brandenburg (Seite 68) hingewiesen – die Diebstähle in Kindertagesstätten. Da hier häufig neben Geld elektronische Geräte wie Kameras, Laptops oder Massenspeichergeräte (USB-Sticks oder externe Festplatten) entwendet werden, müssen diese gesondert gesichert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass hier Fotos von Kindern gespeichert sind.

Wichtig ! Nach Erwägungsgrund 75 der DSGVO stehen personenbezogene Daten, insbesondere von Kindern unter einem besonderen Schutz. Da es hier verstärkt zu Diebstählen während der Öffnungszeiten kommt, sollen die entsprechenden Geräte direkt nach Gebrauch gesichert werden und nicht erst, wenn die Einrichtung schließt.

Datensicherheit bei privaten Endgeräten von Vorständen

Nicht jeder Verein verfügt über eine Geschäftsstelle, die voll ausgestattet ist. Die Folge ist, dass Vorstandsmitglieder ihren privaten Rechner nutzen.

Dies stellt in mehrfacher Hinsicht ein Problem dar. Wenn das betreffende Vorstandsmitglied „im Streit“ ausscheidet, z. B. durch eine Abberufung, kommt es in der Praxis manchmal zu dem Problem, dass die Daten nicht herausgegeben bzw. mutwillig gelöscht werden. So wies die Katholische Datenschutzaufsicht Nord (Seite 32) auf einen Fall hin, wo es durch eine schadhafte Software zu einem Datendiebstahl auf einem privaten Rechner gekommen war. Dies zeigt, dass hier besondere Vorsicht geboten ist.

Wichtig ! Wenn schon private Rechner genutzt werden müssen, sollten Sie darauf achten, dass Sie die Daten in einer Cloud verarbeiten.

Faktor Mensch

Die Landesbeauftragte aus Brandenburg (Seite 98) wies zu Recht darauf hin, dass es nicht ausreicht, technische Sicherheitsmaßnahmen in den IT-Systemen umzusetzen und sich z. B. gegen Sicherheitslücken oder Angriffe von innerhalb oder außerhalb des Unternehmens zu wappnen.

Hier wird allzu häufig außer Acht gelassen, dass der Mensch Teil des Systems ist. Es bedarf stets zusätzlich auch organisatorischer Regelungen, einer kontinuierlichen Sensibilisierung aller Beschäftigten, der Einübung datenschutzgerechten Verhaltens und einer Kontrolle der Einhaltung der Regelungen. Dies gilt auch für Ehrenamtliche, denen die Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen ebenso nahegebracht werden müssen.

Was Einrichtungen in
punkto Schutz per-
sonenbezogener ...

... Daten
veranlassen sollten

Vorstandsmitglieder
sollten Daten ...

... in einer Cloud
speichern

AUFGRIFFSCHWERPUNKT 2

Baustelle „Der Datenschutzbeauftragte“

I Mit der Einführung der DSGVO sind viele Vereine davon ausgegangen, dass sie „jetzt“ Datenschutzbeauftragte bestellen müssten. Diese Panik war nicht gerechtfertigt, da sich die Anforderungen durch die DSGVO nicht geändert haben; eine Änderung kam erst später durch eine Anpassung des § 38 BDSG. Danach müssen Verantwortliche, also auch Vereine, einen Datenschutzbeauftragten erst dann bestellen, wenn sich bei ihnen in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Damit ist diese Verpflichtung für den überwiegenden Teil von Vereinen weggefallen. **I**

Die Vor- und Nachteile einer Bestellung

Dass der Verein nun keinen Datenschutzbeauftragten (mehr) bestellen muss, ist nicht nur von Vorteil. Seitens der Behörden wird es als Nachteil für die Verantwortlichen empfunden. Der Landesbeauftragte Sachsen-Anhalts wies hier schon in seinem XVI. Bericht (Seite 90) darauf hin, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten bleiben und durch den Wegfall der Benennungspflicht „interne Kompetenzen verloren“ gehen.

PRAXISTIPP I Auch wenn der Verein keinen Datenschutzbeauftragten mehr benennen muss, sollte gleichwohl diese Position geschaffen werden, damit der Vorstand sich hier nicht auch noch einarbeiten muss.

Der Nachteil ist, dass eine zusätzliche Person gefunden werden muss, die sich diesem Bereich (ehrenamtlich) widmet. Diese Person muss dann auch in dem Bereich Datenschutz geschult werden.

Person des Datenschutzbeauftragten

Wenn der Bereich des Datenschutzes nicht durch einen gesonderten Datenschutzbeauftragten bearbeitet, sondern innerhalb des Vorstands erledigt wird, hat dies zur Konsequenz, dass das betreffende Vorstandsmitglied nicht als „Datenschutzbeauftragter“ bestellt werden darf.

Wichtig I Nach Art. 38 Abs. 6 S. 1 DSGVO kann der Datenschutzbeauftragte zwar „andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen“, jedoch darf hier keine Leitungsposition beim Verantwortlichen (= Verein) wahrgenommen werden (Tätigkeitsbericht Hessen, Seite 141; Bremen, Seite 24 und Berlin, Seite 143). Nach Art. 38 Abs. 6 S. 2 DSGVO müssen Interessenskonflikte vermieden werden. Diese können entstehen, da der Vorstand sich selbst nicht wirksam kontrollieren und sich „Anweisungen“ geben kann.

FAZIT I Auch für kleine Vereine ist es sinnvoll, einen gesonderten Datenschutzbeauftragten zu bestellen, damit dieses wichtige Thema nicht „untergeht“. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich; jedoch muss die Person entsprechend geschult werden.

Datenschutzbeauftragten am besten auch ohne ...

... rechtliche Verpflichtung bestellen

Vorstandsmitglied kann nicht auch gleichzeitig ...

... Datenschutzbeauftragter sein

AUFGRIFFSCHWERPUNKT 3

Baustelle: „Der Umgang mit Spenderdaten“

| Spenden sind neben Mitgliedsbeiträgen ein zweites wichtiges finanzielles Standbein für steuerbegünstigte Vereine. Spenden werden nicht nur durch die Vereine akquiriert, sondern auch durch Mitglieder, die z. B. anlässlich runder Geburtstage zu Spenden „für ihren Verein“ aufrufen. Auch bei Trauerfällen kommt es häufig vor, dass statt „Kränzen“ lieber gespendet werden soll. In diesen Fällen stellt sich für Vereine ein datenschutzrechtliches Problem, da die Initiatoren dieser Aktionen eine Aufstellung der Spender und idealerweise auch der geleisteten Spenden haben möchten. |

Verarbeitung im Sinne der DSGVO

Dass der Verein die Spenderdaten verarbeitet, ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Unabhängig von dem Umstand, ob eine Zuwendungsbestätigung erteilt wird, müssen die Daten aus steuerrechtlichen Gründen gespeichert werden, was zu der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit führt.

Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung

Der Tätigkeitsbericht der Kirchlichen Datenschutzaufsicht Ost verweist (auf Seite 49) darauf, dass zwischen den Spendern und den „Initiatoren“ keine vertragliche Beziehung besteht, sodass hier die Weitergabe nicht von Art. 6 Abs. 1 S. 1 b DSGVO gedeckt ist. Es ist somit eine ausdrückliche Einwilligung für die Weitergabe des Spenders erforderlich.

Wichtig | Dass der Spender seine Daten bei der Überweisung angibt, heißt nicht, dass er einwilligt, seine Daten an die Initiatoren weiterzuleiten. Auch ein allgemeiner Hinweis auf der Homepage ist nicht ausreichend, da dies keine wirksame Einwilligung darstellt.

Handlungsempfehlung für die Vereinspraxis

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht Ost empfiehlt, dass bei solchen Wünschen der Initiatoren diese sofort informiert werden sollen, dass die Weitergabe aus datenschutzrechtlichen Aspekten nicht möglich ist. Möchten sie gleichwohl die Daten, müssten sie die Spenden selber einsammeln und an den Verein mit einer Spenderliste weiterleiten.

Wichtig | Hier wird bereits darauf hingewiesen, dass zum einen das Spendenaufkommen hier geringer ausfallen und das Problem nur verlagert wird. Hier wird der Verein die Spenderdaten wünschen, um sich seinerseits zu bedanken, was dann wiederum dem Initiator nicht möglich sein wird.

Vorsicht ist in diesem Fall auch bei der Erteilung der Zuwendungsbestätigung geboten, da eine Missbrauchsgefahr durch falsche Angaben besteht.

Speicherung der
Spenderdaten
ist zulässig

Initiatoren können
Daten nicht ohne
weiteres bekommen

PRAXISTIPP | Unproblematisch ist es, wenn der Verein den Initiatoren eine Gesamtsumme der Spenden mit einer Anzahl der Spender (anonymisiert) weitergibt.

Veröffentlichung der Spenderdaten

Auch eine sonstige Veröffentlichung der Spenderdaten ist nur möglich, wenn eine Einwilligung vorliegt (BW 2020, Seite 116 f.). Hier lag eine Beschwerde eines Spenders zugrunde, der nicht nur seinen Namen der Presse entnehmen, sondern dort gleich auch die Höhe seines gespendeten Beitrags ersehen konnte. Auf seine Anfrage beim Verein erhielt er den Hinweis, dass er als Privatspender ja an einer Gewinnverlosung teilgenommen habe. Der Wunsch auf anonyme Bearbeitung hätte er auf dem Überweisungsträger vermerken müssen.

Wichtig | Nach Auffassung der Behörde wurde nicht ausreichend über eine Datenverarbeitung zu den jeweiligen Zwecken gemäß Art. 13 DSGVO informiert. Außerdem dürfen nicht automatisch so verschiedene Zwecke miteinander gekoppelt werden. Vielmehr ist eine jeweils separate Einwilligungserklärung erforderlich.

Teilnahmebedingungen für das Gewinnspiel durften auch nicht als konkludente Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung der Spenderdaten herangezogen werden.

Personalisierte Landingpage

Im Rahmen von Fundraising-Maßnahmen sind kreative Maßnahmen gefragt. Aber auch hier sind datenschutzrechtliche Grenzen zu beachten, was aus dem Hamburger Bericht deutlich wird (Seite 23). Dem Verfahren lag eine Beschwerde zugrunde, dass eine Hilfsorganisation Briefwerbung hatte verschicken lassen, in der Links zu personalisierten Websites enthalten waren. Wenn die Werbeadressaten die Seiten aufriefen, wurden sie namentlich auf ein bestehendes Problem angesprochen und es wurden ihnen Vorschläge zu einer möglichen Unterstützung sowohl der Organisation bei der Bekämpfung dieses Problems als auch einer konkreten Person unterbreitet („Ihr Patenkindvorschlag“). Über die persönlichen Websites war außerdem eine direkte Reaktion auf diese Vorschläge möglich („Werde mein Pate!“).

Für die Einrichtung der personalisierten Landingpages der Werbeempfänger hatte die verantwortliche Stelle deren Namen verarbeitet, die sie nicht selbst bei den Betroffenen erhoben, sondern von dem Dienstleister erhalten hatte, von dem die Datensätze der Adressaten stammten. Dazu waren bei Erhebung der Daten keinerlei Hinweise erteilt worden; auch die Briefwerbung enthielt dazu keine Informationen. In dieser wurde allein auf den Adressdienstleister als Verantwortlichen für die Werbesendung und auf die Möglichkeit des Werbewiderspruchs diesem gegenüber hingewiesen. Die Behörde hat hier eine Verwarnung i. S. v. Art. 58 Abs. 2 lit. b) DSGVO ausgesprochen.

Diese Datenweitergaben sind erlaubt

Zustimmung zu Teilnahmebedingungen für Gewinnspiel sind keine ...

... konkludenten Einwilligungen

Auch kreative Spendenwerbeaktionen ...

... haben datenschutzrechtliche Pflichten

AUFGRIFFSCHWERPUNKT 4

Baustelle „Vordruckmanagement“

I Vereine nutzen eine Vielzahl von Formularen (Aufnahmeanträge etc.). Auch diese müssen den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Vereinspraxis und Tätigkeitsberichte der Datenschutzbeauftragten lehren, dass hier häufig selbst entwickelte Vordrucke genutzt werden, die den Bereich Datenschutz gar nicht oder nur unzureichend umfassen. |

Anforderungen an den Aufnahmeantrag

Die Bremische Beauftragte wies auf einen Fall der Nachbarschaftshilfe hin (Seite 44 f.), mit dem eine Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt werden sollte, obwohl dies nicht erforderlich war. In diesem Zusammenhang wurde aber auch festgestellt, dass sämtliche andere Einwilligungsformulare überarbeitungsbedürftig waren.

PRAXISTIPP | Prüfen Sie immer wieder, ob Ihre Formulare (Aufnahmeantrag etc.) den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Auch hier können Sie die zuständige Behörde um Mithilfe bitten. Prüfen Sie vorher, welche Formulare überhaupt im Umlauf sind und achten Sie auf eine einheitliche Handhabung. Dies betrifft nicht nur „Papier-Formulare“, sondern z. B. auch ein Kontaktformular auf Ihrer Homepage. Auch das muss dieselben datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen

Fall aus Bremen zeigt exemplarisch Defizite der Vereine

So prüfen Sie alle Ihre Formulare ...

Bei der Prüfung, ob die Formulare datenschutzkonform sind, können Sie sich an den Vorgaben des Art. 5 DSGVO („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“) orientieren. Bezüglich dieser Vorgaben haben Sie ohnehin eine „Rechenschaftspflicht“. Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist der Verein als Verantwortlicher für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.

1. Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 a DSGVO): Hier weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung nur für die vereinsbezogenen Zwecke erfolgt und die Angabe der Daten damit erforderlich ist.
2. Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 b DSGVO): An dieser Stelle betonen Sie, dass diese Daten auch nicht für andere Zwecke verwendet werden und eine Weitergabe nur erfolgt, soweit dies rechtlich geboten ist.
3. Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 c DSGVO): Nehmen Sie nur die Daten auf, die Sie unbedingt für die Mitgliederverwaltung benötigen; weitere Angaben können durch die Mitglieder freiwillig angegeben werden. Kennzeichnen Sie diese freiwilligen Angaben mit einem „*“.
4. Grundsatz der Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 d DSGVO): Das Standardproblem im Vereinsbereich: Mitglieder ziehen um oder wechseln ihre E-Mail-Adresse, ohne dies dem Verein mitzuteilen. Weisen Sie die Mitglieder darauf hin, dass Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

... auf Konformität mit der DSGVO

5. Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 e DSGVO): Sie dürfen die Daten nicht unendlich lange speichern, sodass Sie direkt auch hier schon auf die Speicherdauer hinweisen können.
6. Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 f DSGVO): Hier können Sie in allgemeiner Form darauf hinweisen, dass Ihr Verein die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet. Ausführlich darstellen können Sie die Maßnahmen z. B. in Ihrer Datenschutzordnung.

Wichtig | Diese Grundsätze müssen Sie allgemein bei der Vereinsarbeit bzgl. des Datenschutzes beachten und nicht nur im Bereich der Formulare.

Grundsätze gelten auch jenseits ...

... des „Vereinsformular“-Themas

Belehrung über die Betroffenenrechte

Die betroffene Person (= das neue Mitglied) muss zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über die Betroffenenrechte informiert werden (Art. 13 DSGVO). Das können Sie sehr gut im Aufnahmeantrag abbilden.

MUSTERFORMULIERUNG / Belehrung über Datenschutzrechte im Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ... (*Name, Vorname*) die Aufnahme in den Musterverein e. V.

Die nachfolgenden Daten werden für die Mitgliederverwaltung zwingend benötigt. Tätigen Sie hier keine Angaben, können wir Ihrer Aufnahme leider nicht zustimmen. Angaben, die nicht zwingend für die Mitgliederverwaltung benötigt werden, können Sie freiwillig machen. Diese sind entsprechend gekennzeichnet *

Anschrift: ...
 Telefonnummer*: ...
 E-Mail-Adresse: ...
 Geburtsdatum*:...
 Bankverbindung: ...

Wenn sich die o. a. Daten ändern, werde ich den Verein unverzüglich über diese Änderungen informieren.

Der Verein verarbeitet diese Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren. Danach werden die Daten gelöscht. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins (abrufbar unter www.musterverein.de/datenschutz). Mir stehen als Mitglied die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)

Ort ..., Datum ..., Unterschrift ...

Wichtig | Auch andere Formulare, wie z. B. Verträge für Kursangebote des Vereins enthalten Daten. Für sie gelten dieselben Maßstäbe wie für einen Aufnahmeantrag.

AUFGRIFFSCHWERPUNKT 5

Baustelle „Mitgliederdaten“

! Ohne die Verwaltung der Mitgliederdaten ist der Vereinsbetrieb nicht möglich. Problematisch kann es hier nur werden, wenn sich zu viele Personen mit den Daten befassen. Das kann zur Folge haben, dass Änderungen nicht eingepflegt werden, sodass der Verein mit falschen Daten arbeitet, was an sich schon einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 d DSGVO darstellt. Auch die Tätigkeitsberichte (u. a. der von Baden-Württemberg, Seite 110) zeigen, dass dieser Bereich in vielen Vereinen offensichtlich vernachlässigt wird. Erfahren Sie deshalb, was beim Thema „Mitgliederdaten“ veranlasst ist. |

Grundsatz der Zweckbindung

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 b DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Vereinfacht gesagt können die Mitgliederdaten nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie erhoben werden, nämlich die Mitgliederverwaltung. Damit verbunden ist, dass Sie als Verein auch nur diese Daten erheben dürfen, die Sie für die Mitgliederverwaltung benötigen.

■ Für die Mitgliederverwaltung benötigte Daten

Neben dem Namen werden Sie die Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse) und ggf. das Geburtsdatum benötigen.

Orientieren Sie sich hier am Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 c DSGVO), wonach nur so wenig Daten wie möglich und nur so viele Daten wie nötig verarbeitet werden („Weniger ist Mehr“). Dass ein Verein nur Daten verarbeiten darf, wenn es erforderlich ist, z. B. im Zusammenhang mit einem Vertrag, musste in Rheinland-Pfalz der FSV Mainz 05 e. V. erfahren. Er hatte das Eintrittsverhalten seiner Dauerkarteneinhaber ausgewertet. Fans, die beim Spiel anwesend waren, erhielten eine Dankesmail. Fans, die nicht anwesend waren, eine Mail des Bedauerns. Dies, so der Landesdatenschutzbeauftragte (Bericht, Seite 29), war aber vom Ticketvertrag nicht gedeckt.

PRAXISTIPP | Prüfen Sie ggf. verwendete Verträge hinsichtlich der Datennutzung. Sind Sie unsicher, ob die Klauseln ausreichend sind, können Sie auch die zuständige Behörde fragen, ob dort datenschutzrechtliche Bedenken bestehen.

Auch der VfB Stuttgart hatte Mitgliederdaten außerhalb des Zwecks genutzt und ein Bußgeld i. H. v. 300.000 Euro erhalten (BW 2021, Seite 74). Hintergrund des DSGVO-Bußgeldverfahrens waren Vorfälle im Vorfeld der Mitgliederversammlung des Vereins im Juni 2017, die das Sportmagazin Kicker aufgedeckt hatte. Danach hatten leitende Mitarbeiter des Klubs wiederholt Mitgliederdaten an Dritte geschickt, darunter auch Festnetz- und Handynummern, E-Mail-Adressen oder Angaben zu Teilnahmen an zurückliegenden Mitgliederversammlungen.

Mitgliederdaten
dürfen
eigentlich nur ...

... für die Mitglieder-
verwaltung
verwendet werden

Prominente
Bußgeldfälle belegen
Relevanz
des Themas

Wichtig | Die Behörde wies darauf hin, dass der Bundesligist mit dem Bußgeld von 300.000 Euro noch mit einem blauen Auge davongekommen sei.

Die Weitergabe von Daten

Da die Daten nur für die Vereinszwecke genutzt werden dürfen, verbietet sich eine Weitergabe, sofern keine Einwilligung vorliegt (Bremen, Seite 71).

■ Beispiel (aus dem Bremer Bericht)

Ein Kleingartenverein wollte die Mitgliedsdaten an einen Versicherungsmakler übermitteln, was seitens der Behörde als datenschutzrechtlich sehr problematisch erachtet wurde.

PRAXISTIPP | Prüfen Sie im ersten Schritt, ob Sie die Daten Ihrer Mitglieder an Externe weitergeben (müssen). Im zweiten Prüfschritt geht es dann darum, ob diese Weitergabe vom Zweck der Mitgliederverwaltung gedeckt ist oder ob Sie eine Einwilligung benötigen.

Die Herausgabe der Mitgliederdaten geschieht häufig auch „vereinsintern“, wenn Mitglieder die Liste herausverlangen, z. B., um die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (Bremen, Seite 70). Ist ein solches berechtigtes Interesse gegeben, kann der Verein die Liste herausgeben. Datenschutzrechtliche Aspekte stehen dem nicht entgegen (so auch schon LG Köln, Urteil vom 27.09.2011, Az. 27 O 142/11, Abruf-Nr. 121295).

Wichtig | Lassen Sie sich stets durch das herausverlangende Mitglied bestätigen, dass ein Vereinsinteresse besteht und dass die Daten nur zu diesem Zweck genutzt werden. In der Regel wird das herausverlangende Mitglied schon selbst erklären, warum und wofür es die Mitgliederdaten haben möchte. Nehmen Sie das in die Erklärung auf, mit der Ihnen das Mitglied die Herausgabe bestätigt.

MUSTERFORMULIERUNG / Grund für Übergabe der Mitgliederliste

Mir wurde durch den Vorstand des Mustervereins e. V. die Mitgliederliste ausgehändigt. Diese darf ich ausschließlich zu dem vereinsbezogenen Zweck (Unterstützung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Verkauf des Vereinsheims“) nutzen. Eine anderweitige Nutzung kann die Verhängung eines Bußgelds zur Folge haben, für das ich einzustehen habe.

Ort ..., Datum ..., Unterschrift ...

Weiter sollen Sie vorher prüfen, ob dem Herausgabeverlangen „datensparsam“ entsprochen werden kann, z. B. durch die Übermittlung an einen Treuhänder oder durch eine eigene Weiterleitung des Begehrens durch den Vereinsvorstand. Dies soll insbesondere bei großen, mitgliederstarken Vereinen gelten, worauf die Berliner Behörde (Seite 117) hinwies.

Ohne Einwilligung ...

... keine
Datenweitergabe

Herausgabe-
verlangen gut
dokumentieren

Auf „daten-
sparsame“
Herausgabe achten

Dachverband ist
datenschutzrechtlich
ein „Dritter“

Auch müssen nicht alle Daten herausgegeben werden, wenn der Bedarf nicht besteht. Sieht die Satzung z. B. vor, dass ein Antrag auf Satzungsänderung die Unterstützung eines bestimmten Anteils der stimmberechtigten Mitglieder erfordert, reicht es aus, die Liste der stimmberechtigten Mitglieder herauszugeben (LG Köln, Urteil vom 27.09.2011, Az. 27 O 142/11, Abruf-Nr. 121295).

Weitergabe von Mitgliederdaten an Dachverbände

Auch bei Dachverbänden handelt es sich im Verhältnis zu Vereinsmitgliedern datenschutzrechtlich um Dritte i. S. v. Art. 4 Nr. 10 DSGVO (BW 2021, Seite 111). Geben Vereine personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an einen Dachverband weiter, bei dem der Verein Mitglied ist, wird dies bereits aufgrund einer entsprechenden Erlaubnisnorm in der Vereinsatzung zulässig sein.

Wichtig | Sie sind darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die weitergegebenen Mitgliederdaten von Dritten nicht zweckentfremdet genutzt werden (etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einwilligung der betroffenen Vereinsmitglieder erfolgt. Prüfen Sie Ihre Satzung, ob diese die Weitergabe der Daten an den Dachverband regelt.

SATZUNGSKLAUSEL / Weitergabe von Daten an Verband

Der Musterverein e. V. ist Mitglied des Dachverbands Die Ehrungen des Mustervereins e. V. erfolgen über den Dachverband ..., sodass die Mitgliederdaten (Name, Vorname, Wohnort, vereinsbezogene Daten) an diesen weitergegeben werden.

Satzung
entsprechend
anpassen

Löschung von Daten

Ein heikles Thema ist der Umgang mit ausgeschiedenen Mitgliedern.

Ein Fall, über den die schleswig-holsteinische Behörde (Seite 60) berichtet, kommt in der Praxis immer wieder vor: Ein ausgeschiedenes Mitglied verlangt vom Verein die Löschung seiner Daten. Das wird ihm auch zugesagt. Trotz der bestätigten Löschung erhält er weiter Einladungen zu Veranstaltungen. Grund: Der Verein unterhielt mehrere E-Mail-Verteiler; bei einem war die Löschung übersehen worden.

PRAXISTIPP | Nutzen Sie nur einen Verteiler bzw. eine Datenbank, um bei Löschungsverlangen sicherzustellen, dass die Daten wirklich gelöscht werden.

Löschungsverlangen
muss unbedingt
Folge geleistet
werden

Ein weiterer Fall, der sich in Schleswig-Holstein zutrug (Bericht, Seite 60), war der Missbrauch von Daten für private Zwecke. Hier waren Kundendaten durch Mitarbeiter genutzt worden, um privat Kontakt aufzunehmen. Auch dies ist im Vereinsbereich denk- und vorstellbar.

■ Beispiel

Der Mitarbeiter in der Verwaltung nimmt die Anmeldungen für die Sportkurse entgegen. Als er beim Training „die Liebe seines Lebens“ sieht, versucht er, Kontakt zu ihr aufzunehmen. Er nutzt die Handynummer, die die Teilnehmerin bei der Anmeldung angegeben hatte. Dem betreffenden Unternehmen wurde ein Hinweis (Art. 58 Abs. 1 d) DSGVO) erteilt.

PRAXISTIPP | Weisen Sie nicht nur Mitarbeiter, sondern auch Ehrenamtliche darauf hin, dass die Daten des Vereins niemals privat genutzt werden dürfen. Stellen Sie Verstöße fest, müssen Sie sich von den Betroffenen notfalls trennen.

Privatnutzung von Mitgliederdaten ist ein „NoGo“

Daten im Schaukasten des Vereins

Der Schaukasten oder das „Schwarze Brett“ spielt gerade bei Sportvereinen noch eine große Rolle. Hier dürfen jedoch keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden, wenn das jeweilige Mitglied dazu nicht eingewilligt hat. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied sich auf Briefe des Vereins nicht meldet (Brandenburg, Seite 51).

Veröffentlichung nur mit Einwilligung des Mitglieds

Wichtig | Die Landesbeauftragte weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass weder eine Vereinssatzung noch ein Mitgliederbeschluss eine Einwilligung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 a DSGVO darstellen. Eine solche Veröffentlichung ist auch nicht vom Mitgliedschaftsvertrag gedeckt, weil es an der Erforderlichkeit fehlt. Der Verein hätte andere Wege der Übermittlung (Zustellung oder Postzustellungsurkunde) wählen müssen, um den Zugang von Rechnungen oder Kündigungen sicherstellen zu können.

Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen

Werden sportliche Wettkämpfe öffentlich ausgetragen, ist ein Turnierausrichter oder Veranstalter berechtigt, die Ergebnisse auf seiner Internetpräsenz darzustellen, da Sportwettkämpfe grundsätzlich auf der Grundlage sportartbezogener Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden.

Ein relativ unproblematisches Thema

Für deren Teilnahme ist regelmäßig eine vorherige Registrierung des jeweiligen Sportlers im Lizenzregister des Sportverbandes notwendig, und mit der Wettkampfteilnahme geben die Eltern auch ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten ihrer Kinder.

Wenn es sich jedoch um eine private Seite eines „Sportbegeisterten“ handelt, bedarf es einer gesonderten Einwilligung; dies gilt auch, wenn die Informationen über die Teilnehmer sowohl aus öffentlich verfügbaren Ergebnislisten als auch aus von den Turnierveranstaltern stammen (Bericht Sachsen, Seite 81 f.).

AUFGRIFSSCHWERPUNKT 6

Baustelle „E-Mails im Verein“

! E-Mails sind aus dem Vereinsalltag nicht mehr wegzudenken. Aber auch hier müssen die datenschutzrechtlichen Aspekte bedacht werden, wie die Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden zeigen. !

Punkt 1: Funktions-E-Mails

Viele Vereine nutzen E-Mail-Adressen, die auf den Verein hinweisen (name@musterverein.de). Das ist dann besonders empfehlenswert, wenn diese E-Mail bekanntgegeben wird.

■ Beispiel

Auf der Homepage eines Vereins wird eine „Kontakt-E-Mail-Adresse“ angegeben. Hier sieht es unprofessionell aus, wenn dort karl-heinz.muster@gmx.de angegeben wird, statt „karl-heinz.muster@musterverein.de“.

Bereits im Jahresbericht 2019 hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz (Seite 77) aber darauf hingewiesen, dass personalisierte E-Mail-Adressen (= Name ist ersichtlich) nur genutzt werden können, wenn eine Einwilligung vorliegt. Also sollte auf der Homepage nur eine allgemeine E-Mail-Adresse (info@musterverein.de) genutzt werden, die dann ggf. umgeleitet wird. Ein Problem kann sich ergeben, wenn die personalisierten Vereins-E-Mail-Adressen auch privat genutzt werden können.

■ Beispiel

Herr Muster nutzt die Vereins-Adresse auch für seine privaten Angelegenheiten. Nach seinem Ausscheiden muss verhindert werden, dass private Inhalte zur Kenntnis genommen werden können. Das Postfach muss deaktiviert werden. Eine Weiterleitung an den Nachfolger im Amt ist datenschutzrechtlich unmöglich.

PRAXISTIPP ! Die schleswig-holsteinische Behörde weist auf Seite 58 darauf hin, dass nur Funktionspostfächer genutzt werden sollten. Diese können einfach an den Nachfolger übergeben werden (z. B. schriftfuehrer@musterverein.de).

Gleichzeitig muss eine Anweisung erstellt werden, dass diese Adressen nur für Vereinszwecke genutzt werden.

MUSTERFORMULIERUNG / Nutzung von Funktions-E-Mail-Adressen

Herr / Frau ... wurde auf der Mitgliederversammlung zum Kassierer gewählt. Das durch seinen Vorgänger genutzte E-Mail-Postfach kassierer@musterverein.de wird nunmehr von Herrn / Frau ... genutzt; die Zugangsdaten wurden ihm/ihr bereits übergeben. Eine private Nutzung des Postfachs ist untersagt. Herr / Frau ... bestätigt mit seiner / ihrer Unterschrift, dies zur Kenntnis genommen zu haben.

Personelle Nennung
in E-Mail-Vereins-
adresse ...

... bedarf
der Einwilligung
des Benannten

Funktionspostfächer
sind das Mittel
der Wahl

Mit dieser Maßnahme haben Sie gleichzeitig eine „organisatorische Maßnahme“ i. S. v. Art. 32 DSGVO ergriffen. Diese können Sie auch ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 g DSGVO) aufnehmen.

Punkt 2: Offener E-Mail-Verteiler

Ein „rechtsformübergreifendes“ Problem ist der offene E-Mail-Verteiler. Das sind Nachrichten, die an mehrere Empfänger gerichtet sind, während alle Empfänger die Daten der anderen Empfänger sehen konnten. Das ist – nach wie vor – nicht erlaubt und kann auch ein Bußgeld zur Folge haben.

■ Beispiel

Der Vorstand versendet das Protokoll der Mitgliederversammlung an die Mitglieder. Es werden alle E-Mail-Adressen offen in CC („Carbon Copy“) verwendet.

Das stellt einen datenschutzrechtlichen Verstoß dar. Und zwar unabhängig davon, ob der Inhalt der E-Mails personenbezogene Daten enthält, da die E-Mail-Adressen selbst personenbezogene Daten sind (Bremen 2019, Seite 40).

Die Landesbeauftragte des Saarlandes (Seite 134) wies darauf hin, dass auch hier der Verein mit einem Bußgeld in Anspruch genommen werden kann, wenn es sich um ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters handelte.

PRAXISTIPP | Weisen Sie alle Mitarbeiter und auch Ehrenamtliche darauf hin, dass beim Versand von E-Mails an mehrere Empfänger stets die Funktion „BCC“ genutzt werden muss. Dies gilt auch für E-Mails an Vereinsmitglieder. Bedenken Sie hier, dass die Gefahr eines Bußgeldverfahrens umso größer ist, je mehr Personen die E-Mail empfangen.

Punkt 3: Werbe-E-Mails

Vereine müssen auch Werbung machen, um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen. Hier dürfen Sie jedoch nicht E-Mail-Adressen im Internet sammeln, die „frei verfügbar“ sind (z. B. Angaben aus einem Impressum oder für eine Kundenerreichbarkeit). Auch wenn Sie ein berechtigtes Interesse haben, Ihre Arbeit bekanntzumachen, überwiegen die Interessen der betroffenen Personen (Tätigkeitsbericht Berlin, Seite 158). Das Versenden von E-Mails mit unerbetener Werbung, die die Empfänger jeweils einzeln sichten müssen und bei denen ein Widerspruch erforderlich ist, um eine weitere Zusendung zu unterbinden, führt zu einer nicht unerheblichen Belästigung.

Wichtig | Für den Belästigungscharakter macht es keinen Unterschied, ob die Mails von einem kommerziellen Unternehmen versandt werden oder von einer gemeinnützigen Organisation. Die Grundsätze aus dem UWG sind übertragbar. Danach stellen Werbe-E-Mails in der Regel jedenfalls dann eine unzumutbare Belästigung dar, wenn zuvor kein Kontakt zwischen dem Werbenden und der betroffenen Person bestanden hat.

„CC-Versand“ ist auch in Vereinen zu vermeiden

E-Mails immer nur im „BCC-Format“ versenden

Adressen nicht einfach aus dem Internet fischen

AUFGRIFFSCHWERPUNKT 7

Baustelle „Fotos im Verein“

| In keinem anderen Bereich ist die Unsicherheit im Vereinsbereich so groß, wie bei der Verwendung von Fotos, was sich auch in den Hinweisen der Aufsichtsbehörden zeigt. Neben den Berichten über entsprechende Verfahren wurden auch spezielle Hinweise für Vereine („FAQ“ aus Baden-Württemberg) gegeben. Die wesentlichen Punkte haben wir für Sie zusammengefasst. |

Fotos sind personenbezogene Daten

Die Berliner Beauftragte (Seite 67) hat klargestellt, dass es sich auch bei Fotos um personenbezogene Daten handelt und damit ein besonders sensibler Bereich besteht, wenn Fotos veröffentlicht werden (vor allem auf Websites).

Wichtig | Die Homepage des Vereins kann grundsätzlich weltweit abgerufen werden. Damit handelt es sich um eine Datenübermittlung an einen unbegrenzten Personenkreis. Hieraus ergeben sich für die Betroffenen Risiken. Denn die so veröffentlichten Informationen können von jedermann recherchiert und z. B. auch zu Werbezwecken sowie zur Profilbildung ausgewertet werden. Eine besondere Gefahr ergibt sich zudem daraus, dass die Daten auch in Staaten abgerufen werden können, in denen die DSGVO oder vergleichbare Bestimmungen nicht gelten.

Die Einzelfallabwägung

Ob Fotos veröffentlicht werden dürfen, hängt vom Einzelfall ab. Bei Funktionsträgern kann die Veröffentlichung zulässig sein.

■ Beispiel

Der Verein stellt sich und das Vorstandsteam vor. Hier werden auch die Fotos der Vorstandsmitglieder aufgenommen.

Die Berliner Beauftragte (Seite 67) sieht dies eher als unproblematisch an, sodass Daten von Funktionsträgern eines Vereins, wie der Name, die ausgeübte Funktion und die vereinsbezogene Erreichbarkeit (Telefonnummer/E-Mail-Adresse) und wohl auch Fotos, regelmäßig auch ohne ausdrückliche Einwilligung auf der Webseite veröffentlicht werden. Hier überwiegt das Interesse des Vereins an einer vollständigen Außendarstellung bzw. der Ermöglichung der Kontaktaufnahme gegenüber dem Interesse des Einzelnen.

Wichtig | Um hier „auf Nummer sicher“ zu gehen, kann nur dringendst empfohlen werden, eine Einwilligung einzuholen. Achten Sie bei der Einwilligung darauf, dass auch den abgebildeten Personen klargemacht wird, wo die Fotos veröffentlicht werden sollen, bspw. auf der Homepage der Vereins oder in einer Werbebroschüre etc.

Vereins-Homepage
ist auf der ganzen
Welt auswertbar

Bei Funktions-
trägern

... überwiegt
das Veröffent-
lichungsinteresse
des Vereins

Mannschaftsfotos

Gerade bei Sportvereinen besteht das Bedürfnis, die Fotos der Mannschaften zu veröffentlichen. Die Zulässigkeit hängt von der jeweiligen Mannschaft ab, worauf Baden-Württemberg in seinen „FAQ“ hinweist. Handelt es sich um eine Erwachsenen-Mannschaft, ist die Veröffentlichung vom berechtigten Interesse des Vereins gedeckt, da er über das Vereinsgeschehen informieren möchte.

In aller Regel liegt durch das Posieren bzw. Lächeln in die Kamera zudem eine konkludente Einwilligung der abgelichteten Personen vor. Denn eine Einwilligung kann nach der DSGVO auch durch schlüssiges Handeln erfolgen.

Handelt es sich um eine Mannschaft mit Minderjährigen, hat der Verein zwar auch ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung. Jedoch geht Art. 6 Abs. 1 Seite 1 lit. f DSGVO von einem Überwiegen der Interessen der betroffenen Person aus, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Wichtig | Bei Mannschaftsfotos von Minderjährigen ist daher stets eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Auch wenn eine Einwilligung vorliegt bzw. die Veröffentlichung vom berechtigten Interesse des Vereins gedeckt ist, müssen Sie auf die geplante Veröffentlichung hinweisen und den betroffenen Personen sämtliche Informationen des Art. 13 DSGVO zukommen lassen.

Fotos von Veranstaltungen

Auch bei (Sport-)Veranstaltungen kann für den Verein ein berechtigtes Interesse i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gegeben sein, wenn ein Bezug zum Spielgeschehen bzw. der Charakter der (Sport-)Veranstaltung klar zu erkennen ist. Das gilt sowohl hinsichtlich der Spieler als auch hinsichtlich der Zuschauer.

Wichtig | Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn eine Person im Mittelpunkt steht oder gezielt nur ein einzelner Teilnehmer fotografiert wird (z. B. ein Foto vom Torwart). Auch hier müssen Sie bei minderjährigen Teilnehmern darauf achten, dass Fotos nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden dürfen.

Fotos von vereinsinternen Veranstaltungen

Zwar besteht hier das Bedürfnis des Vereins, über vereinsinterne Aktivitäten umfassend zu informieren. Jedoch überwiegt dieses Interesse grundsätzlich nicht das Interesse der betroffenen Mitglieder.

Wichtig | Daher ist eine Veröffentlichung nur dann zulässig, wenn eine Einwilligung der Mitglieder vorliegt und die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO erfüllt wurden.

Zulässigkeit hängt von der jeweiligen Mannschaft ab

Bei Mannschaft mit Minderjährigen ist Vorsicht geboten

Foto muss Bezug zur Veranstaltung haben

Interesse des betroffenen Mitglieds überwiegt

Löschung von Fotos

Nicht nur die Frage, ob Sie die Fotos veröffentlichen dürfen, sondern auch die Frage, wie Sie auf den „Löschwunsch“ reagieren sollen, sollten Sie beachten. Dabei ist es entscheidend, ob der Verein die Fotos mit einer Einwilligung oder aufgrund eines berechtigten Interesses veröffentlicht hat.

Einzelabwägung
erforderlich

Beruhet die Veröffentlichung auf einer Einwilligung der betroffenen Person, so hat der Verein bei Widerruf der Einwilligung die entsprechenden Fotos zu entfernen. Aber auch wenn die Veröffentlichung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO erfolgt und ein Mitglied der weiteren Verwendung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO widerspricht, müssen Sie prüfen, ob der Verein zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung geltend machen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der widersprechenden Person überwiegen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotos gelöscht werden.

Dem Löschwunsch
des Mitglieds ...

Wichtig | Sie sollten hier eher auf den Löschwunsch reagieren und dem nachkommen, um keinen unnötigen Stress zu produzieren.

... im Zweifel
immer Genüge tun

Dass es hier zu Problemen kommen kann, zeigt ein Verfahren, der im Tätigkeitsbericht 2020 aus Baden-Württemberg (Seite 115 f.) zitiert wird. Dort musste sich ein Vereinsmitglied bei der Behörde beschweren, weil an einem Gebäude großformatige Fotos zu Werbezwecken angebracht worden waren. Die Fotos waren im Zusammenhang mit einem Fotoshooting entstanden, zu dem verschiedene Mitglieder zu Werbezwecken posierten. Die Betroffene wollte, dass ihre Fotos von dem Gebäude entfernt werden. Trotz Aufforderung an die dafür zuständige Stelle des Vereins wurden die Fotos jedoch nicht entfernt, sodass die Aufsichtsbehörde einschreiten musste.

Besser mit
professionellen
Werbefotos arbeiten

Wichtig | Da Sie nicht abschätzen können, ob ein Vereinsmitglied nicht später seine Einwilligung widerruft, sollten Sie hier direkt auf professionelle Werbefotos setzen.

Die Rechtslage zur Löschung betrifft auch „alte“ Fotos, die veröffentlicht worden sind, bevor die DSGVO in Kraft trat. Entscheidend ist auch hier, ob die Veröffentlichung nach bisheriger Rechtslage rechtmäßig war. Sollte dies nicht der Fall sein, weil es an einer Einwilligung oder einer Ausnahme vom Einwilligungserfordernis fehlt, muss die Einwilligung nachgeholt werden. Einwilligungen, die bereits vor dem 25.05.2018 eingeholt wurden und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, gelten grundsätzlich fort.

Wichtig | Der Erwägungsgrund 171 zur DSGVO weist jedoch darauf hin, dass bisherige Einwilligungen nur dann ausreichend sind, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen der DSGVO entspricht.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075
 Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone / Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 16,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquelle | Titelbild: © Duncan Anderson - stock.adobe.com
 Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Göbel), Blendwerk Freiburg (Borowski)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

vb.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/s1768

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/vb.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

